

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche* - nichtöffentliche* - Sitzung des** Gemeinderates
der Stadt/Marktgemeinde Perwang am Grabensee
am 30. Dezember 1985, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Anwesende

- 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) Ludwig Renzl als Vorsitzender
- 2. Walter Winzl 17.
- 3. Elisabeth Buchwinkler 18.
- 4. Josef Vitzthum 19.
- 5. Friedrich Voggenberger 20.
- 6. Theresia Sulzberger 21.
- 7. Stefan Kreuzeder 22.
- 8. Elfriede Haberl 23.
- 9. Wilhelm Eidenhammer 24.
- 10. Franz Kainz 25.
- 11. Ludwig Chocholaty 26.
- 12. Karl Stockhammer 27.
- 13. Peter Kappacher 28.
- 14. 29.
- 15. 30.
- 16. 31.

Ersatzmitglieder:

- für
- für
- für
- für
- für
- für

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): -----

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

Es fehlen:

- entschuldigt: ----- unentschuldigt: -----
-
-
-
-

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Gem. Sekr. Rudolf Rauscher

* Nichtzutreffendes streichen
 ** Gemeinderates
 ** Sanitätsausschusses
 ** Gemeindevorstandes
 ** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Vizebürgermeister~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 23. Dez. 1985 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;

~~Es darf die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindegank zur Einsicht aufgelegt ist während der Sitzung zur Einsicht noch auflegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können~~

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Voranschlag für das Haushaltsjahr 1986.

Der Bürgermeister legt den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 1986 dem Gemeinderat vor. Dieser Entwurf wurde gemäß § 76 Abs.2 Oö.GemO. 1979 in der Zeit vom 13. Dez. bis 28. Dez. 1985 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen gegen den Voranschlagsentwurf eingebracht. Der Bürgermeister gibt einen allgemeinen Überblick über den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt und erklärt hiezu: Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1986 wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am 12. Dez. 1985 beschlossen. Im Dienstpostenplan ist gegenüber dem Vorjahr keine Änderung eingetreten.

* Nichtzutreffendes streichen

Der ordentliche Haushalt weist einen Abgang aus. Als Ursache sind hier die Belastungen aus dem Kanalbau durch den Annuitätendienst an den Wasserwirtschaftsfonds zu nennen. Die Gemeinde wird für diese Abgangsdeckung jedenfalls Bedarfszuweisungsmittel in Anspruch nehmen müssen. Im übrigen ist mit einer gleichbleibenden Einnahmentwicklung zu rechnen. Positiv wirkt sich die Verringerung der Landesumlage und der Kopfquotenausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz aus.

Auf der Ausgabenseite ist auch diesmal wieder eine Steigerung der Pflichtausgaben zu verzeichnen.

Zum außerordentlichen Haushalt ist zu sagen, daß bei den Vorhaben "Schulungsraum Freiw. Feuerwehr, Errichtung Sport- und Freizeitanlage, Straßenbauten, Ortskanalisation, Kanal-Verbandsanlage und Ausbau Bade- und Campingplatz" zur Weiterfinanzierung bzw. Abgangsdeckung um die entsprechenden Förderungsmittel angesucht wurde. Die Vorhaben "Ortsbeleuchtung und Ankauf u. Daptierung Perwang 1" sollen durch ein Bankdarlehen abgedeckt werden. Neu ist das Vorhaben "Neueindeckung Amtsgebäude", welches unbedingt im Jahr 1986 durchzuführen ist, da die Bedachung äußerst schlecht ist.

Der Vorsitzende ersucht den Schriftführer die Ansätze im ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag näher zu erläutern und allenfalls auftretende Fragen zu beantworten.

Nach Beendigung der Ausführungen des Schriftführers und Beantwortung der Fragen stellt der Bürgermeister den Antrag:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 1986 wird wie folgt festgesetzt:

A. Ordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	S	5,430.100,--
Summe der Ausgaben	S	5,636.700,--
Abgang	S	206.600,-- .

B. Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	S	7,536.200,--
Summe der Ausgaben	S	7,429.800,--
Überschuß	S	106.400,-- .

Für Ausgaben, die im Voranschlag zwar vorgesehen sind, die aber den Betrag von S 54.301,-- übersteigen, ist im Sinne der Bestimmungen des § 81 Abs.3 der Oö.GemO.1979 die Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich.

Der Dienstpostenplan wird festgesetzt mit

1 Planstelle in Verwendungsgruppe C, Dienstklasse	I - V
Vertragsbedienstete: Entlohnungsschema I	1
Entlohnungsschema II	2 .

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 1986 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit 905.000,-- S festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlages bestimmt sind, wird auf 189.900,-- S festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag soll nach dem außerordentlichen Voranschlag für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Ankauf und Adaptierung Perwang 1	S	108.800,--
2. Ortsbeleuchtung	S	81.100,-- .

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Übernahme der Grundstückspartellen 32/2 und 10/3, KG.Perwang
in das öffentliche Gut.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Bescheid der Gemeinde Perwang a.G. vom 17. Okt. 1973, Zahl: 610/2, den Grundeigentümern Feigl Friederike, Oberöd 2 und Kreuzeder Johann und Theresia, Oberöd 1 folgende Auflage erteilt wurde:

"Zum gegebenen Zeitpunkt ist der für die Siedlungsstraße benötigte Grund kostenlos in das öffentliche Gut zu übertragen".

Es handelt sich hierbei um die Partellen 32/2 mit Teil B im Ausmaß von 548 m² und 10/3 mit Teil C,D,E u. F im Ausmaß von 853 m².

Nachdem nunmehr durch den Bebauungsfortschritt und der damit verbundenen Aufschließung die Übernahme in das öffentliche Gut gegeben ist, stellt der Bürgermeister den Antrag:

Die Partellen 32/2 und 10/3 wrden in das öffentliche Gut übernommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Erklärung der Grundstückspartellen 32/2 und 10/3, KG.Perwang
als Ortschaftsweg - Erlassung einer Verordnung.

Der Bürgermeister stellt fest, daß die Partellen 32/2 und 10/3, KG.Perwang in das öffentliche Gut übernommen sind und als Ortschaftsweg festgelegt werden sollen. Zu diesem Zweck ist folgende Verordnung zu beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 30. Dez. 1985 betreffend die Erklärung einer Straße zum Ortschaftsweg. Auf Grund der Bestimmung des § 9 Abs.3 O.Ö. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1975, LGB1.Nr.22/1975, in Verbindung mit den §§ 40 Abs.2 Z. 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1979, LGB1.Nr. 119/1979, wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Plan des Dipl.Ing. Herbert Geib, Salzburg, GZ. 2974, vom 27.8.1973 Maßstab 1:500 zugrunde. Der Plan liegt bei der Gemeinde Perwang a.G. auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan rot gefärbte Fläche - Grundstück Nr.32/2 und 10/3 KG. Perwang - wird als Ortschaftsweg erklärt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs.2 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Nach eingehender Aussprache stellt der Bürgermeister den Antrag: Die Verordnung wird wie dem Gemeinderat vorgelegt genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Freiwillige Feuerwehr Perwang a.G., Alarmierung im Brandfall;
Genehmigung zur funkmäßigen Auslösung der Sirenen über das
Warn- und Alarmsystem durch die Bezirkswarnstelle bzw. Landes-
Warnstelle Linz.

Mit Erlaß des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 19.6.1985, Pol-10.018/190-1985 Dri/Neu/La, wird den Gemeinden mitgeteilt, daß die Gemeinde verpflichtet ist, in ausreichendem Maße vorzusorgen, was möglich und zumutbar ist, damit Brände wirksam bekämpft und endgültig gelöscht werden. Die Gemeinde muß auch dafür sorgen, daß der Ausbruch eines Brandes sofort und so rasch als möglich den Feuerwehren zur Kenntnis gelangen kann. Anhand der Gesetzeslage haben die Gemeinden im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches entsprechende Vorsorgen für die Alarmierung zu treffen. Hiefür wären Brandmeldestellen und dgl., die rund um die Uhr besetzt sind, bereitzustellen. Da jedoch die Errichtung derartiger Einrichtungen den Gemeinden infolge der damit verbundenen Kostenbelastung vielfach nicht zumutbar erscheint, bietet der O.ö.Landes-Feuerwehrverband allen oberösterreichischen Gemeinden, die nicht in der Lage sind, eine Dauerbesetzung durchzuführen, die funkmäßige Auslösung der Sirenen über das Warn- und Alarmsystem an. Die Gemeinden werden daher eingeladen, sich dieses Systems zu bedienen.

Der Vorsitzende stellt folgenden Antrag:

Die Gemeinde Perwang am Grabensee erklärt sich auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dez. 1985 damit einverstanden, daß die Feuerwehr der Gemeinde bei allen Notfällen (insbesondere Brände) für alle Fernsprechteilnehmer jederzeit unverzüglich alarmierbar sind und daß mit Einführung der Einheitskurzrufnummer 122 der ruf an die Bezirks-Warnstelle bzw. an die Landes-Warnstelle Linz zur Alarmierung der Feuerwehrkräfte weitergeleitet wird.

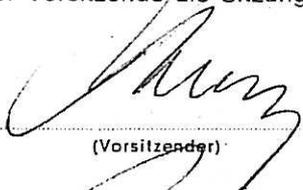
Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

~~Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung~~

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom wurden keine* – folgende* – Einwendungen erhoben:

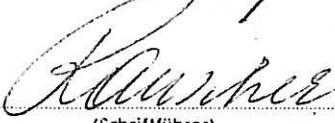
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.40 Uhr.



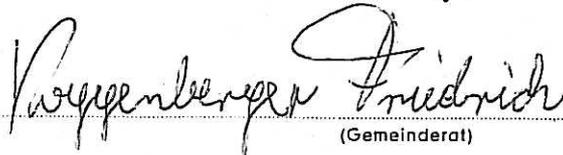
(Vorsitzender)



(Gemeindekass.)



(Schriftführer)



(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 20. März 1986 keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen ~~der begehrtete Beschluß gefaßt wurde~~.

PERWANG am GRABENSEE, am 20. März 1986

Der Vorsitzende:



* Nichtzutreffendes streichen